

Beitragsordnung "Interessengemeinschaft Hamburg-Eidelstedt e.V."

Stand: 12/2022

- §1 Allgemeines
- §2 Zahlungsweise und Fälligkeit
- §3 Beiträge
- §4 Vereinskonto
- §5 Geltung

§1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für den Verein "Interessengemeinschaft Hamburg-Eidelstedt e.V.", eingetragen im Vereinsregister: Amtsgericht Hamburg VR21909. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die nach § 3 dieser Beitragsordnung geltenden Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme fällig und danach jeweils am 1. März für das jeweilige Jahr.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10,00€ Euro berechnet, zuzüglich der von der Bank erhobenen Gebühren für den Rückruf.
- (3) Mitglieder, die Ihre Zustimmung zum Lastschriftverfahren noch nicht erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf ein Vereinskonto gemäß § 4. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 15,00 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 € Euro pro Mahnung erhoben.

§3 Beiträge

(1) Die Beiträge sind gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen ordentlichen Mitglieds wie folgt:

Anzahl der Beschäftigten	Bis 2	Mehr als 2 bis 5	Mehr als 5 bis 10	Mehr als 10 bis 20	Mehr als 20 bis 40	Mehr als 40
Beitrag / Jahr	150	250	500	650	900	1100

Die oben aufgeführten Beiträge verstehen sich falls erforderlich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Zu den Beschäftigten des ordentlichen Mitglieds zählen Inhaber bzw. Geschäftsführer und Arbeitnehmer. Die Beschäftigten sind wie folgt zu zählen:

- a) jeder Inhaber bzw. Geschäftsführer mit 1,0;
- b) jeder Vollzeit Arbeitnehmer und jeder Teilzeitarbeitnehmer über 75% der regulären Arbeitszeit mit 1,0;
- c) jeder Teilzeitbeschäftigte bis 75% der regulären Arbeitszeit mit 0,5;
- d) jeder geringfügig Beschäftigte mit 0,25.
- e) Auszubildende werden nicht gezählt.

(3) Bei ordentlichen Mitgliedern, die mehr als eine Betriebsstätte haben, zählen die Beschäftigten, die in der Stadt Hamburg nicht nur in unwesentlichen Umfang tätig sind. Inhaber bzw. Geschäftsführer zählen immer voll.

(4) Fördermitglieder zahlen einen Beitrag von 150,00 € oder einen höheren Beitrag.

§3a Beiträge für nicht stationären EZH/ Marktbeschicker*innen

(1) Die Beiträge in EUR sind gestaffelt nach Anzahl der Tage des EZH vor Ort des jeweiligen ordentlichen Mitglieds wie folgt:

Anzahl der Beschäftigten	Bis 2	Mehr als 2 bis 5	Mehr als 5 bis 10	Mehr als 10 bis 20	Mehr als 20
Beitrag / Jahr bei 1 Tag / Wo.	30	50	100	130	180
Beitrag / Jahr bei 2 Tagen / Wo.	60	100	200	260	360
Beitrag / Jahr bei 3 Tagen / Wo.	90	150	300	390	540

Die oben aufgeführten Beiträge verstehen sich falls erforderlich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vorgaben §3 (2) bis (5) gelten unverändert für §3a.

§4 Vereinskonto

Soweit die Zahlungen, die nicht per Lastschriftinzug erfolgen, sind sie nur auf das folgendes Bankkonto des Vereins zu überweisen: Commerzbank AG Hamburg • Konto Nr.: 6283519 • BLZ.: 2004000 IBAN: DE 92 2004 0000 0628 3519 00 • BIC: COBADEFFXXX

(2) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt und gelten als nicht geleistet.

§5 Geltung

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Beitragsjahr 2023; die Beiträge für das Jahr 2023 bestimmen sich also nach dieser Beitragsordnung.